



Amtssigniert. SID2026091193178
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Angeschlagen am 24.09.2026

Abgenommen am 14.10.2026

Bezirkshauptmannschaft Imst
Gewerbe

Mag.Dr. Norbert Ladner

Stadtplatz 1
6460 Imst
+43(0)5412/6996-5243
bh.imst@tirol.gv.at
www.tirol.gv.at

Informationen zum rechtswirksamen Einbringen und
Datenschutz unter www.tirol.gv.at/information

Geschäftszahl – beim Antworten bitte angeben

IM-BA-2261/1/114-2026

Imst, 15.09.2026

**FAHO Gastronomie GmbH, Sölden – Schirmbar „Kuckuck“;
Betriebsanlagenänderungsverfahren**

KUNDMACHUNG

FAHO Gastronomie GmbH hat bei der Bezirkshauptmannschaft Imst um die gewerbebehördliche Genehmigung für die Änderung der mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Imst vom 14.04.2008, Zahl 2.1-2261/67, vom 05.02.2009, Zahl 2.1-2261/82, sowie vom 27.12.2010, Zahl 2.1-2261/92, sowie vom 05.02.2026, Zahl IM-BA-2261/1/107-2026, genehmigten Betriebsanlage auf der Gp. 774/5, KG Sölden, in 6450 Sölden, Dorfstraße 44, angesucht.

Beschreibung der Änderung

Es ist geplant die gegenständliche Schirmbar mit mehreren elektrischen Markisen bzw. Schirmen zu überdachen. Desweiteren sollen im gesamten nunmehr durch Schirm bzw. Markisen überdachten Terrassenbereich mehrere Infrarotstrahler der Type Knoch (1200 W) angebracht werden.

Weitere technische Details sind den Projektunterlagen zu entnehmen, in die bei der Bezirkshauptmannschaft Imst zu den Amtsstunden bzw. nach vorhergehender telefonischer Terminvereinbarung, Einsicht genommen werden kann.

Über dieses Ansuchen wird gemäß §§ 40 bis 44 AVG und §§ 74, 81, 333, 356 Gewerbeordnung 1994 die mündliche Verhandlung auf

Dienstag, 13.10.2026

mit dem Zusammentritt der Amtsabordnung um ca. 11:15 Uhr, an Ort und Stelle, in 6450 Sölden, Dorfstraße 44, anberaumt.

Bitte bringen Sie zur Verhandlung diese Kundmachung mit.

HINWEISE

1. **Als Antragsteller beachten Sie bitte**, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie oder ihr Vertreter die Verhandlung versäumen. Wenn Sie aus wichtigen Gründen - z.B. Krankheit - nicht kommen können, werden Sie ersucht, eine/n bevollmächtigte/n Vertreter/in zu entsenden.
2. **Als sonst beteiligte Person beachten Sie bitte**, dass Sie gemäß § 42 Abs 1 AVG die Parteistellung verlieren, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erheben. In diesem Verfahren können nur Einwendungen berücksichtigt werden, die sich auf § 74 Abs 2 Z 1, 2, 3 oder 5 GewO 1994 stützen. Sie können selbst an der Verhandlung teilnehmen oder sich vertreten lassen. Dabei können sich die Beteiligten und ihre gesetzlichen Vertreter durch eigenberechtigte natürliche Personen, juristische Personen, Personengesellschaften des Handelsrechts oder eingetragenen Erwerbsgesellschaften vertreten lassen. Bevollmächtigte haben sich durch eine schriftliche, auf Namen oder Firma lautende Vollmacht auszuweisen. In der mündlichen Verhandlung können sie die Vollmacht auch mündlich erteilen. Schreitet für Sie eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person ein, so ersetzt die Berufung auf die ihr erteilte Vollmacht deren urkundlichen Nachweis. Es steht Ihnen aber auch frei, gemeinsam mit Ihrem Vertreter an der Verhandlung teilzunehmen.
3. Die für das Verfahren eingereichten Pläne und sonstigen Unterlagen liegen bis zum Tage der Verhandlung bei der Bezirkshauptmannschaft Imst, Gewerbeabteilung, zur Einsicht auf.

Für die Bezirkshauptfrau:

Dr. Ladner